Konzessionsvertrag Strom

zwischen

Große Kreisstadt Zittau

Markt 1

02763 Zittau

- nachstehend **„Stadt“** genannt -

und

Stadtwerke Zittau GmbH

Friedensstraße 17

02763 Zittau

- nachstehend **„SWZ“** genannt -

Stadt und SWZ zusammen

- nachstehend **„Vertragspartner“** genannt -

Teil A

Wegenutzungsvertrag einschließlich allgemeine Anschluss- sowie (Netzbetriebs-) Versorgungspflicht

§ 1
Vertragsgegenstand und Umfang der Versorgung

(1) Die Stadt gestattet der SWZ, alle im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsräume, insbesondere öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Brücken, für die Verlegung und den Betrieb von ober- und unterirdischen Stromverteilungsanlagen und deren Zubehör (Leitungen, Kabel, Verteilerschränke, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen) einschließlich Umspannstationen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet mit Strom dienen, gegen Zahlung einer angemessenen Konzessionsabgabe zu benutzen.

(2) SWZ betreibt in der Stadt ein Elektrizitätsversorgungsnetz, das die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern entsprechend den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sicherstellt. Demgemäß schließt SWZ im Rahmen ihrer allgemeinen Anschlusspflicht Letztverbraucher an ihr Energieversorgungsnetz an und gestattet die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Energie. Diese allgemeine Anschlusspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss für SWZ aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere wegen solcher Gründe, die eine wirtschaftliche Errichtung und einen wirtschaftlichen Netzbetrieb betreffen, nicht zumutbar ist.

(3) Die Vertragspartner werden hinsichtlich solcher Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen der SWZ, die innerhalb des Stadtgebietes im Sinne von § 2 liegen und für die Versorgung von Letztverbrauchern betrieben werden, aber nicht der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern innerhalb des Stadtgebietes dienen, jeweils eine gesonderte Vereinbarung abschließen.

§ 2
Stadtgebiet

(1) Das Stadtgebiet umfasst die Gemarkungen Hospital St. Jacob, Pethau und Zittau der Stadt ohne dem Gebiet des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord/Ost entsprechend „Bebauungsplan Nr. II/1-92" Zittau, Weinau Industriegebiet Nord/Ost.

(2) Werden Gebiete in das Stadtgebiet eingemeindet, so gelten auch diese Gebiete als Vertragsgebiet im Sinne dieses Vertrages, soweit die Vertragspartner hierüber eine entsprechende Vereinbarung treffen.

§ 3
Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes und anderer Grundstücke der Stadt

(1) Die Stadt gestattet der SWZ, alle im jeweiligen Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsräume zu dem in § 1 Abs. 1 genannten Zweck zu benutzen.

(2) Stehen der Nutzung der SWZ Rechte Dritter entgegen, so wird die Stadt die ihr zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um der SWZ die eingeräumte Nutzung zu ermöglichen. Dazu kann im Einzelfall auch die Kündigung des entgegenstehenden Rechts des Dritten zum nächstmöglichen Zeitpunkt erforderlich werden.

(3) Werden für Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen Grundstücke der Stadt benötigt, die keine öffentlichen Verkehrsräume sind, so treffen die Vertragspartner gesonderte Vereinbarungen, die den beiderseitigen Interessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen Rechnung tragen.

(4) Die Inanspruchnahme von stadteigenen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken ist nicht Gegenstand dieses Konzessionsvertrages. Die Inanspruchnahme dieser Grundstücke wird gesondert geregelt.

(5) Bei einer Nutzungsänderung oder Entwidmung von öffentlichen Verkehrsräumen bleiben die von SWZ auf der Grundlage dieses Vertrages ausgeübten Mitbenutzungsrechte für bestehende Anlagen bestehen. Vor einer Veräußerung von inanspruchgenommenen öffentlichen Grundstücken wird die Stadt die SWZ rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen von SWZ zu deren Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeit trägt SWZ. Für eine etwaige Wertminderung des Grundstückes leistet SWZ eine einmalige angemessene Entschädigung nach den üblichen Entschädigungssätzen. Die Kosten der Löschung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit trägt SWZ.

(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist SWZ im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen. Die Stadt ist verpflichtet, SWZ vor Veränderungen des öffentlichen Verkehrsraumes rechtzeitig zu informieren.

§ 4
Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen

(1) Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen in öffentlichen Verkehrsräumen der Stadt sind von SWZ im Einvernehmen mit der Stadt so zu planen, dass der Hauptzweck, dem der öffentliche Verkehrsraum dient, möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn das öffentliche Interesse der Stadt dies erfordert. Wirtschaftlich unzumutbare Maßnahmen können nicht verlangt werden.

(2) Die Ausführung der von SWZ geplanten Baumaßnahmen ist der Stadt vor Baubeginn anzuzeigen und mit ihr und ggf. anderen Versorgungsträgern zu koordinieren, soweit dabei die öffentlichen Verkehrsräume der Stadt berührt werden.

(3) SWZ wird Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsräumen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen im Leitungsnetz handelt, mit der Stadt vorab abstimmen. Die Beseitigung von Störungsschäden betreffend Stromverteilungsanlagen in öffentlichen Verkehrsräumen wird SWZ unverzüglich der Stadt mitteilen.

(4) Sind für den Bau der Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder privatrechtliche Zustimmungen Dritter erforderlich, so holt SWZ diese ein. Die Stadt unterstützt SWZ dabei und wird alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, die in ihrem Besitz sind oder von ihr mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können. Die anfallenden Sachkosten hierfür trägt die Stadt.

(5) SWZ wird die Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen im Stadtgebiet so planen, errichten, instandhalten und betreiben, dass eine Betriebsweise, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht mehr als unbedingt erforderlich beeinträchtigt, möglich ist. Die SWZ errichtet die Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der

Technik. Sie ist verpflichtet, ihre Stromverteilungsanlagen samt Zubehör in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand zu halten.

(6) SWZ zahlt an die Stadt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der SWZ zu deren Vorteil erbringt. Dies betrifft insbesondere Verwaltungsgebühren für Aufgrabungsgenehmigungen, soweit die Erhebung dieser Gebühr gesetzlich zulässig ist.

§ 5
Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsräume

(1) Die SWZ ist verpflichtet, die von ihr benutzten öffentlichen Verkehrsräume nach Ausführung der Baumaßnahme auf ihre Kosten im Benehmen mit der Stadt unverzüglich so wiederherzustellen, dass diese den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten entsprechen.

(2) Auf Verlangen der Stadt wird eine gemeinsame Abnahme der Baumaßnahme nach Beendigung erfolgen.

(3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche nach Beendigung der Arbeiten beträgt 5 Jahre ab Abnahme bezogen auf solche Mängel, die durch Wiederherstellungsarbeiten der SWZ an der betreffenden Stelle verursacht wurden.

§ 6
Zusammenarbeit bei durch Stadt veranlassten Maßnahmen in öffentlichen Verkehrsräumen

(1) Die Stadt und SWZ arbeiten bei Maßnahmen der Stadt in öffentlichen Verkehrsräumen eng zusammen. Die Stadt wird SWZ so rechtzeitig über Maßnahmen informieren, dass SWZ ggf. eigene Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen errichten kann. Diese Informationspflicht bezieht sich insbesondere auf die Planung einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der öffentlichen Verkehrsräume. Plant SWZ die grundhafte Sanierung einer Stromverteilungsanlage samt Zubehör oder einer Umspannstation, so hat die Stadt auf Anfrage der SWZ schriftlich mitzuteilen, ob die Vornahme einer der vorgenannten Maßnahmen für die Stadt absehbar ist.

(2) Soweit die Stadt einem Dritten ein Recht zur Errichtung und zum Betrieb von Stromverteilungsanlagen samt Zubehör in ihren öffentlichen Verkehrsräumen gestattet, wird sie den Dritten schriftlich auffordern, dass sich dieser mit SWZ über die Lage der Stromverteilungsanlagen samt Zubehör verständigt. Die Stadt wird in Verträgen mit Dritten bei Näherungen und Kreuzungen von Stromverteilungsanlagen samt Zubehör das Verursacherprinzip festschreiben.

(3) Bei Aufgrabungen und sonstigen Arbeiten, die von der Stadt oder deren Erfüllungs-, Verrichtungsgehilfen durchgeführt werden, ist die Stadt verpflichtet, sich vor Vornahme der Arbeiten über die genaue Lage der Stromverteilungsanlagen samt Zubehör bei SWZ zu erkundigen. Soweit vor Beginn der Vornahme der Arbeiten die Änderung oder Sicherung der Stromverteilungsanlage samt Zubehör zur Absicherung der Versorgung nötig erscheint, wird die Stadt möglichst zeitig über Aufgrabungen oder sonstige Arbeiten informieren.

(4) Die Stadt wird Dritte, die genehmigungsbedürftige Aufgrabungen und sonstige Arbeiten in öffentlichen Verkehrsräumen durchführen, im Rahmen der Genehmigungserteilung auf das mögliche Vorhandensein von Stromverteilungsanlagen samt Zubehör hinweisen, und darauf hinweisen, dass deren genaue Lage vor Beginn der Arbeiten bei SWZ zu erfragen ist.

§ 7
Beseitigung von Anlagen

(1) Werden Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen nicht mehr von SWZ genutzt und wird eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile auf absehbare Zeit durch SWZ nicht erfolgen, so kann die Stadt die Beseitigung dieser Anlagen verlangen. Die Kosten hierfür trägt SWZ nur dann, wenn der Stadt der weitere Verbleib der Anlagen nicht zugemutet werden kann.

(2) Bei einer Beseitigung von Stromverteilungsanlagen und/oder Zubehör einschließlich Umspannstationen, die die Stadt veranlasst hat, hat SWZ einen Entschädigungsanspruch gegen die Stadt in Höhe des Sachzeitwertes der entsprechenden Anlage, der entsprechend § 12 Abs. 4 S. 2 dieses Vertrages berechnet wird. Dies gilt nicht, sofern ein Fall von § 8 Abs. 1 vorliegt oder es sich um Anlagen handelt, die von SWZ nicht nur vorübergehend nicht genutzt werden.

§ 8
Folgepflicht und Folgekosten

(1) Wird wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der öffentlichen Verkehrsräume oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme eine Umlegung, Veränderung oder Sicherung von Stromverteilungsanlagen und/oder Zubehör einschließlich Umspannstationen der SWZ zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet erforderlich (Folgepflichten), so gilt unbeschadet weiterer Rechte folgendes:

- Veranlasst SWZ die Folgepflichten, so trägt sie die entstehenden Kosten.

- Veranlasst die Stadt diese Folgepflichten, so trägt die Stadt in den ersten fünf Jahren die Folgekosten zu 100 % selbst. Danach trägt SWZ 100 % der Folgekosten.

(2) Die Stadt wird SWZ über Maßnahmen im Sinne von Abs. 1 frühzeitig unterrichten und insbesondere im Rahmen der Planung entsprechender Maßnahmen auf die betrieblichen Interessen der SWZ Rücksicht nehmen.

(3) SWZ führt sämtliche Maßnahmen (Folgepflichten) in eigener Zuständigkeit aus.

(4) Für die Berechnung der in Abs. 1 genannten Fristen maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme der betroffenen Stromverteilungsanlage bzw. Umspannstation.

§ 9
Preisnachlass für Netzzugang

Ausschließlich die Stadt einschließlich ihrer rechtlich unselbstständigen Eigenbetriebe erhalten für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt einschließlich der öffentlichen Straßenbeleuchtung einen Preisnachlass für den Netzzugang von 10 % des Rechnungsbetrages.

§ 10
Öffentliche Straßenbeleuchtung

(1) Die SWZ unterstützt auf der Grundlage gesondert abzuschließender Verträge die Stadt bei der Planung, dem Bau sowie bei dem Betrieb der Straßenbeleuchtung. Dabei kommen u. a. folgende Dienstleistungen in Betracht:

- Durchführung der Planung des Straßenbeleuchtungskabelnetzes,
- Koordinierung von Ausschreibungen, Terminplanungen, Bauabwicklungen sowie Übernahme der Bauleitung der gemeinsamen Kabelverlegung,
- Einmessung der Straßenbeleuchtungskabel bei gemeinsamer Kabelverlegung,
- Fehlersuche im Straßenbeleuchtungskabelnetz mit SWZ-Strom-Messwagen,
- Betreiben des Straßenbeleuchtungskabelnetzes.

(2) Die Verantwortung für die Straßenbeleuchtung verbleibt bei der Stadt.

§ 11
Konzessionsabgaben

(1) Als Gegenleistung für das der SWZ eingeräumte Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrsräume für die Verlegung und den Betrieb von Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet mit Strom dienen, zahlt SWZ an die Stadt eine Konzessionsabgabe in Höhe der Höchstsätze nach der jeweils geltenden konzessionsabgabenrechtlichen Regelung.

(2) Die höchstzulässige Konzessionsabgabe

a) bei der Belieferung von Tarifkunden im Sinne der KAV beträgt z. Z.:

- bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs oder dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarif (Schwachlaststrom) geliefert wird

  0,61 Ct/kWh

- bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird,

  bis 100.000 Einwohner 1,59 Ct/kWh

b) bei der Belieferung von Sondervertragskunden im Sinne der KAV beträgt z. Z.

0,11 Ct/kWh.

(3) Gemäß § 2 Abs. 7 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) gelten Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh. Sofern eine Leistungsmessung nicht vorhanden ist, gilt die Lieferung als Lieferung an Tarifkunden. Dies gilt nicht für Kleinstabnahmestellen (Telefonhäuschen, Reklameleuchten, Antennenverstärker etc.), die vor Inkrafttreten des EnWG am 29.04.1998 nach einem sogenannten Sondervertrag mit elektrischer Energie versorgt werden.

(4) Sofern die Konzessionsabgaben – Höchstbeträge gemäß § 2 KAV wegen eines Wechsels der Stadt in eine höhere Gemeindegrößenklasse erhöht werden, wird SWZ der Stadt eine entsprechende Erhöhung der vertraglich vereinbarten Abgabebeträge gemäß § 11 Abs. 2 des Konzessionsvertrages mit Wirkung zum 1. Januar des auf den Wechsel folgenden Jahres als Nachtrag zum Konzessionsvertrag anbieten.

(5) Sofern die in § 2 KAV festgesetzten Konzessionsabgaben – Höchstbeträge vom Gesetz- oder Verordnungsgeber geändert werden, wird SWZ ihre Konzessionsabgabenzahlungen an die neuen Höchstbeträge ab dem vom Verordnungsgeber vorgegebenen gesetzlichen Änderungszeitpunkt unter der Voraussetzung anpassen, dass die entsprechende Tarifänderung von der zuständigen Behörde zu diesem Zeitpunkt genehmigt wird. Sollte eine hierfür erforderliche Genehmigung zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, verpflichtet sich SWZ, spätestens vier Monate nach Verkündung der gesetzlichen Regelung betreffend der Änderung der Konzessionsabgabe die neuen Höchstbeträge an die Stadt zu bezahlen. Sollte ein Tarifänderungsantrag nicht mehr erforderlich sein, verpflichtet sich SWZ, ihre Konzessionsabgabenzahlung an die neuen gesetzlichen Höchstbeträge ab dem vom Verordnungsgeber vorgegebenen gesetzlichen Änderungszeitpunkt anzupassen.

(6) Sofern Letztverbraucher im Wege der Nutzung des Netzes der SWZ von Dritten Strom geliefert erhalten, so wird SWZ die Konzessionsabgaben dem Netznutzungsentgelt hinzurechnen, das SWZ mit Dritten als Entgelt für die Netznutzung vereinbaren wird. SWZ wird für diese Lieferung von Dritten die Konzessionsabgabe an die Stadt in derselben Höhe zahlen, wie diese gemäß § 11 Abs. 1, 2 zu zahlen wäre.

(7) Sofern Letztverbraucher im Wege der Weiterverteilung ohne Benutzung öffentlicher Verkehrsräume von einem Zwischenhändler oder einer Beziehergemeinschaft Strom beziehen, so wird SWZ für die Belieferung der Weiterverteiler oder Beziehergemeinschaften in gleicher Weise Konzessionsabgaben vereinbaren und entrichten, wie dies auch ohne deren Einschaltung zulässig wäre.

(8) Frei von Konzessionsabgaben sind Stromlieferungen an Sondervertragskunden im konzessionsabgabenrechtlichen Sinne gemäß Abs. 2, sofern deren Durchschnittspreis (Ct/kWh) im Kalenderjahr (Lieferpreis einschließlich Netznutzungsentgelt) unter dem Durchschnittserlös (Ct/kWh) aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden der Elektrizitätsversorgungsunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Maßgeblich ist der in der amtlichen Statistik des Bundes jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer. Der Grenzpreisvergleich wird für die Liefermenge eines jeden Lieferanten an der jeweiligen Betriebsstätte/Abnahmestelle des Letztverbrauchers unter Einschluss des Netznutzungsentgeltes durchgeführt.

(9) Wird von einem Dritten im Falle der Netznutzung geltend gemacht, für seine Stromlieferungen entfielen keine oder niedrigere Konzessionsabgaben als im Netznutzungsentgelt zugrunde gelegt, wird SWZ von dem Dritten den Nachweis durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers verlangen.

(10) Frei von allen Konzessionsabgaben ist der Eigenverbrauch der SWZ zu Betriebs- und Verwaltungszwecken.

(11) Die Abgaben werden in zwei vorläufigen Raten am 31.07. des laufenden Jahres für das erste Halbjahr und am 31.01. des nächsten Jahres für das zweite Halbjahr des vorhergehenden Jahres gezahlt und endgültig auf den Schluss des Kalenderjahres im zweiten Quartal des dem Kalenderjahr folgenden Jahres abgerechnet. Die Richtigkeit der Abrechnung wird die bei SWZ jährlich prüfende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testieren. SWZ wird dieses Testat der Stadt jeweils zur Kenntnis geben.

§ 12
Endschaftsbestimmungen

(1) Dieser Vertrag gilt ab 01.01.2011 bis zum 31.12.2030.

(2) Erlischt dieser Vertrag und wird zwischen Stadt und SWZ kein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen, so ist die Stadt berechtigt, die im Stadtgebiet vorhandenen, im Eigentum der SWZ stehenden, für den Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet notwendigen Elektrizitätsverteilungsanlagen samt Zubehör gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung (Kaufpreis) zu übernehmen oder ein neues Energieversorgungsunternehmen zu benennen, dem SWZ diese Anlagen zu den Konditionen dieses Konzessionsvertrages überlässt. Benennt die Stadt kein neues Energieversorgungsunternehmen und wird - bei Berücksichtigung der im Zeitablauf eingetretenen Veränderungen - ein von SWZ anzubietender, im Wesentlichen inhaltsgleicher Vertrag abgelehnt, so ist die Stadt spätestens 1 Jahr nach Vertragsende verpflichtet, die vorgenannten Anlagen selbst zu übernehmen. Die Stadt oder das neue Energieversorgungsunternehmen ist verpflichtet, innerhalb dieses Jahres die technischen und vertraglichen Voraussetzungen zur Versorgung des Stadtgebietes mit elektrischer Energie zu schaffen.

(3) Sollten aufgrund der Anlagenübernahme Maßnahmen zur Netzentflechtung und Netzeinbindung erforderlich werden, so sind die Netzentflechtungskosten, also Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in dem bei SWZ verbleibenden Netzen, von SWZ und die Einbindungskosten, also Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz, von der Stadt oder von dem Nachfolgeunternehmen zu tragen.

(4) Der Kaufpreis im Sinne des Abs. 2 wird auf Basis des jeweiligen Sachzeitwertes der Anlagen unter Berücksichtigung des Ertragswertes, wie nachfolgend auf Basis der momentanen bestehenden aktuellen Rechtssprechung beschrieben, ermittelt. Der Sachzeitwert ist der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung des Alters und des Zustandes ermittelte Restwert der Anlagen. Der Tagesneuwert oder Wiederbeschaffungswert ist der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert für neue Versorgungsanlagen im jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Übersteigt der Sachzeitwert den Ertragswert der zu übernehmenden Anlage nicht unerheblich, so erfolgt die Übernahme zum Ertragswert. Der Kaufpreis der Anlagen wird gutachterlich von Sachverständigen, die beide Vertragspartner jeweils bestellen, ermittelt. Sollten die Sachverständigen eine Einigung über die Höhe des Kaufpreises nicht erzielen, bestellen diese gemeinsam einen Obmann, der Wirtschaftsprüfer sein muss. Sollte auch über die Vermittlung des Obmanns eine Einigung über eine an-

gemessene Vergütung nicht möglich sein, steht den Vertragspartnern der ordentliche Rechtsweg offen. Sollte sich die Gesetzeslage und/oder Rechtssprechung zum Zeitpunkt der Ermittlung des Kaufpreises ändern, werden die Vertragspartner das Verfahren zur Ermittlung des Kaufpreises der geänderten Rechtslage/Rechtssprechung anpassen.

(5) Zur Entscheidung über den Abschluss eines neuen Vertrages und über den Erwerb der Anlagen ist die Stadt berechtigt, von SWZ frühestens 3 Jahre vor Ablauf des Vertrages die Auskunft für die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen zu verlangen, wie sie für einen Entschluss über die Übernahme der Stromversorgung oder den Abschluss eines neuen im Wesentlichen Inhalt gleichen Konzessionsvertrages unter angemessener Berücksichtigung gesetzlicher oder tatsächlicher Änderungen mit SWZ erforderlich ist. SWZ wird der Stadt die entsprechenden Unterlagen hierzu übergeben.

(6) Sollte dieser Vertrag nach seinem Ablauf zwischen den Vertragspartnern weder verlängert noch erneuert werden, so werden für die im Eigentum der SWZ verbleibenden Stromverteilungsanlagen samt Zubehör Wegenutzungsverträge zu den üblichen Konditionen abgeschlossen.

§ 13
Haftung

(1) SWZ haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt oder einem Dritten durch die Erstellung, den Betrieb, die Unterhaltung oder das Vorhandensein von Stromverteilungsanlagen samt Zubehör entstehen. Soweit diese Schäden von einem Dritten verursacht werden, ist dieser in Anspruch zu nehmen.

(2) SWZ hat die Stadt von Schadensersatzansprüchen, die Dritte der Stadt gegenüber im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Betrieb, der Unterhaltung oder dem Vorhandensein von Stromverteilungsanlagen samt Zubehör geltend machen, insoweit freizustellen, als die Stadt im Außenverhältnis haftet. Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung von SWZ anerkennen oder vergleichsweise regeln. Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Stadt im Benehmen mit SWZ führen. SWZ trägt in diesem Fall alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und/oder außergerichtlichen angemessenen Kosten des Rechtsstreites.

(3) Wird von der Stadt die Stromverteilungsanlage und/oder Zubehör von SWZ beschädigt, haftet die Stadt entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14
Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichtes oder auf Einholung eines Schiedsgutachtens einigen. Gerichtsstand ist Zittau.

(2) Während der Dauer der Meinungsverschiedenheiten dürfen weder die Stromlieferung unterbrochen noch die laufenden Zahlungen verweigert werden.

§ 15
Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der rechtsunwirksamen Regelung im rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Ergebnis möglichst nahe kommt, bzw. eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen die Lückenhaftigkeit dieses Vertrages bei Vertragsabschluss bekannt gewesen wäre.

§ 16
Schriftform, Vertragsausfertigung

Beide Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung der Vertragsurkunde. Zusätzliche Vereinbarungen, durch die dieser Vertrag abgeändert oder ergänzt wird, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Vertragsbestimmung.

§ 17
Rechtsnachfolge

(1) Für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten oder den Übergang der Rechte und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger bedarf es der Zustimmung des anderen Vertragspartners.

(2) Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, falls der Dritte keine Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten bietet.

§ 18
Wirksamkeit des Vertrages, Außerkrafttreten

(1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des Stadtrats der Stadt. Die Stadt wird sich bemühen, diese Zustimmung so schnell wie möglich beizubringen und SWZ bei Vorliegen der Zustimmung unverzüglich zu informieren.

(2) Mit Wirksamwerden dieses Vertrages treten bisherige Verträge und Regelungen zwischen den Vertragspartnern zu solchen Sachverhalten, die durch diesen Vertrag nunmehr geregelt werden, außer Kraft.

Zittau, den ... 12.05.2009

.....
Stadt

Zittau, den ... 11.05.2009

.....
Stadtwerke Zittau GmbH

Teil B

Energiewirtschaftliche Zusammenarbeit mit der Stadt

(1) SWZ wird die Stadt bei der Erstellung und Umsetzung von örtlichen Energiekonzepten der Stadt auf deren Wunsch unterstützen, soweit dies mit den Zielen des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vereinbar ist. Hierbei stellt SWZ energiewirtschaftliche Daten, soweit erforderlich, in angemessenem Umfang der Stadt zur Verfügung.

(2) SWZ wird die Stadt über derzeitige und künftige Möglichkeiten eines wirtschaftlich sinnvollen, möglichst energiesparenden und umweltschonenden Energieeinsatzes beraten.

(3) Sofern aus Sicht der Stadt Bedarf an Prozess- oder Heizwärme besteht, der wirtschaftlich sinnvoll und umweltschonend im Wege der Kraft-Wärme-Kopplung gedeckt werden kann, erklärt sich SWZ bereit, für die Versorgung des Stadtgebietes entsprechende Anlagen selbst zu errichten und/oder zu betreiben oder die Stadt bei der Errichtung solcher Anlagen wunschgemäß fachlich zu unterstützen.

Zittau, den ...12.05.2009

.....
Stadt

Zittau, den ...11.05.2009

.....
Stadtwerke Zittau GmbH